

Bericht Nr. 2025 der Aufsichtskommission zum Bericht Nr. 2021 des Bürgerrates zum Leistungsauftrag für die Produktgruppen der Christoph Merian Stiftung 2009 - 2012

Dem Bürgergemeinderat zugestellt am 6. Juni 2008

Vorgehen

Der Bericht 2021 sowie der Leistungsauftrag für die Produktgruppen der Christoph Merian Stiftung 2009 – 2012 wurden der Aufsichtskommission am 31. Oktober 2007 zugestellt. Die Aufsichtskommission hat diesen Bericht am 15.1.08 vorberaten, am 5.3.08 mit dem Leitungsausschuss der Stiftung eingehend in einer Sitzung diskutiert, sowie Ihre Schlussfolgerungen in weiteren Sitzungen am 8.4.08 und 22.5.08 besprochen.

PG „Städtische Kultur“ und PG „Natur und Umwelt“

Keine ergänzende Bemerkung durch die Aufsichtskommission.

PG „Soziales“

Nach alter Ordnung vor 2006 wurden dem Bürgergemeinderat (BGR) sämtliche Projekte der Christoph Merian Stiftung (CMS), welche aus dem Anteil des Ertrages der Bürgergemeinde (BG) finanziert werden sollen, vom Bürgerrat (BR) in Form eines Ratschlages zur Entscheidung vorgelegt. Nach neuer Ordnung seit Januar 2006 soll der BGR nur noch strategische Schwerpunkte setzen, indem er Leistungsaufträge zusammen mit Globalbudgets beschliesst. Das Operative sei dem BR überlassen.

Die Grenze zwischen Strategischem und Operativem, die so genannte „Flughöhe“ ist nicht scharf, und ist im Einzelfall auch eine Ermessensfrage. Als strategische Einheit, und damit in der Kompetenz des BGR, wird in § 2b der Gemeindeordnung die Produktgruppe (PG) definiert. Ziff. 3 von § 2b besagt „Der BGR bestimmt den Detaillierungsgrad der Vorgaben“, also die Flughöhe.

Der Anteil der BG am Ertrag der CMS liegt bei ca. CHF 4,5 Millionen, davon werden 3,8 Millionen (ca. 85 %) für die Finanzierung der PG „Soziales“ eingesetzt. Da praktisch alle Projekte der CMS sozialen Charakter haben, ist damit kaum ein strategischer Schwerpunkt zu setzen. Wie viel von diesen 3,8 Millionen beispielsweise in die Linderung von Not, Quartierentwicklung und Integration, oder Jugendarbeit etc. fliessen soll, diese Entscheidung liegt auf Grund des vorliegenden LA/GB nicht beim BGR, hätte aber nach Auffassung der Aufsichtskommission (AK) durchaus strategischen Charakter; denn dadurch würde im Gegensatz zu früher noch lange nicht auf einzelne Projekte Einfluss genommen.

Die AK ist deshalb der Meinung, dass die PG „Soziales“ in weitere Produktgruppen aufzuteilen wäre, was dem BGR entsprechend seiner Kompetenz erlauben würde, eine gewisse strategische Gewichtung vorzunehmen.

Aufgrund dieser Ausführungen wird die Aufsichtskommission mit dem Bürgerrat einen Weg suchen, die PG „Soziales“ für die nächste Periode entsprechend aufzuteilen.

Weitere Feststellungen

Die vom Bürgerrat in Auftrag gegebene Studie Arn/Strecker vom 3. Januar 2005, eine juristische Abklärung aus neutraler Warte bezüglich Kompetenzen bei der Christoph Merian Stiftung (CMS), kommt zur folgenden Schlussfolgerung:

- Für die Vermögensverwaltung ist die Stiftung zuständig mit Oberaufsicht des Bürgerrates
- Für die Verteilung des Ertrages aus dem Anteil der Bürgergemeinde ist der Bürgerrat zuständig mit Oberaufsicht des Bürgergemeinderates
- Der Bürgerrat kann seine Kompetenzen an die Stiftung delegieren.

Christoph Merian Verlag (CM-Verlag)

Der CM-Verlag ist ein Unternehmen unter der Führung der CMS, welches seit Jahren defizitär arbeitet. Laut Jahresbericht liegt nun das Defizit bei rund CHF 300'000, unter Zurechnung der Zuschüsse aus der Produktgruppe „Städtische Kultur“ (CHF 200'000) sowie Anrechnung der Lohnsumme (ca. 2 Vollzeitstellen) zwischen CHF 700'000 und CHF 1 Mio. Der CM-Verlag kann deshalb kaum als Teil des Anlagevermögens betrachtet werden, wird aber heute in der Erfolgsrechnung ausgewiesen. Es war mit ihm auch nie die Absicht verbunden, eine Gewinn bringende Anlage zu tätigen. Vielmehr handelt es sich bei diesem Verlag um eine gemeinnützige Institution zur Stützung der städtischen Kultur. Als solches wird dieser Verlag von der Aufsichtskommission auch nicht in Frage gestellt.

Die Erfolgsrechnung des CM-Verlags ist in der Jahresrechnung des Stiftungsvermögens integriert. Dadurch ist sein Defizit im ausgewiesenen Gesamtertrag der Stiftung bereits enthalten. Es handelt sich also bei diesem Defizit um eine vorweggenommene Ertragsminderung, welche unter Berücksichtigung der Teilfinanzierung aus der PG „Städtische Kultur“ mindestens hälftig am Anteil des Ertrages der Bürgergemeinde verloren geht. Diese Buchlegung könnte eigentlich nur dann als korrekt betrachtet werden, wenn es sich beim CM-Verlag tatsächlich um eine Vermögensanlage der Stiftung handeln würde. In diesem Fall wäre aber auch eine Subventionierung durch die Produktgruppe „Städtische Kultur“ fragwürdig. Es handelt sich aber beim CM-Verlag nach Auffassung der AK um eine gemeinnützige Tätigkeit, und sollte deshalb wie andere gemeinnützige Tätigkeiten, welche aus dem CMS-Ertrag finanziert werden, behandelt werden.

Die AK ist deshalb der Meinung, dass auch für den CM-Verlag ein Leistungsauftrag zusammen mit einem Globalbudget definiert und dem Bürgergemeinderat zum Entscheid vorgelegt werden soll. Nach § 2d Ziff. 3 der Gemeindeordnung ist für alle Verpflichtungen, insbesondere für gebundene Ausgaben, ein rechtskräftiger Leistungsauftrag notwendig.

Aufgrund dieser Ausführungen lädt die Aufsichtskommission den Bürgerrat ein, einen entsprechenden Leistungsauftrag für den CM-Verlag vorzulegen.

Antrag

Die Aufsichtskommission beantragt dem Bürgergemeinderat, von obenstehenden Feststellungen und Bemerkungen Kenntnis zu nehmen, und dem Antrag des Bürgerrates wie vorgelegt zuzustimmen.

Namens der Aufsichtskommission
Der Präsident: Dr. Dieter Werthemann

28.5.08